

11

ANTRAG AN DAS WIRTSCHAFTSPARLAMENT
der Wirtschaftskammer Niederösterreich am 10. Mai 2023

Verbesserungen im Steuerrecht

Beschluss:

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich fordert die Wirtschaftskammer Österreich auf, dass sie sich bei der Bundesregierung

- für steuerliche Erleichterung und Anreize wie
 - die Ersatzlose Streichung der Mindestkörperschaftssteuer,
 - die Anhebung der Angemessenheitsgrenze bei CO₂-neutralen KFZ,
 - die Wiedereinführung der Bildungsprämie,
 - die steuerliche Gleichstellung von Fremd- und Eigenkapital und
 - Verbesserungen beim Zuschuss des Arbeitgebers für die Kinderbetreuung einsetzt.
- Sie möge sich für bürokratische Erleichterungen wie
 - die praktikable Handhabung bei Spezialfahrzeugen
 - und Erleichterungen bei der Wiederaufnahme einsetzen.
- Weiters möge Sie sich für die (inflationsbedingte) Anhebung von Wertgrenzen vor allem
 - bei Sachzuwendungen an Mitarbeiter,
 - bei Buchführungs- bzw. Pauschalierungsgrenzen und
 - bei Grenzen für die Registrierkassenpflicht einsetzen.

Begründung:

1) Die Steuerlast in Österreich gehört zu den höchsten weltweit. Durch die Ökosoziale Steuerreform wurden erste Ansätze geschaffen, um steuerliche Erleichterungen durchzusetzen. Dieser Weg sollte unbedingt weiterverfolgt werden. Es können steuerliche Instrumente aber auch dazu genutzt werden, um Anreize zu schaffen. Steueranreize haben einen sehr breiten Einfluss, wenn sie allen Unternehmen gleichermaßen offenstehen.

a) Ersatzlose Streichung der Mindestkörperschaftsteuer

Die Mindestkörperschaftsteuer ist nicht mehr zeitgemäß. Sie wurde eingeführt, um den Trend zur Gründung von Kapitalgesellschaften zu bremsen. Dieses politische Ziel wurde in den letzten Jahren allerdings aufgegeben (z.B. durch die Einführung der gründungsprivilegierten GmbH). Die Mindestkörperschaftsteuer ist vor allem ein Hemmnis für Gründer, da gerade in der Gründungsphase wenig Gewinne anfallen und sollte abgeschafft werden.

b) Ökologische Kfz-Steueranreize

Viele Unternehmen sind auf die betriebliche Nutzung von Kraftfahrzeugen angewiesen. Bereits jetzt gibt es für E-Autos steuerliche Erleichterungen. Um die Nutzung dieser Fahrzeuge noch weiter auszubauen, bedarf es aber weiterer Verbesserungen und Anreize. Ein wesentlicher Anreiz wäre hier die Anhebung der Angemessenheitsgrenze für betriebliche Kfz von 40.000 Euro auf 60.000. (Diese Grenze wurde seit 2005 nicht mehr angepasst). Voraussetzung ist, dass es sich um Fahrzeuge handelt, die CO₂ neutral sind. (z.B. E-Autos, aber auch E-Fuels).

c) Wiedereinführung der Bildungsprämie

Leider wird Bildung in Betrieben steuerlich nur sehr eingeschränkt gefördert. Die Aus- und Fortbildung und Umschulung von Mitarbeitern und Unternehmern soll über den Betriebsausgabenabzug steuerlich gefördert werden. Sinnvoll ist die Einführung einer Bildungsprämie im Einkommensteuergesetz für Bildungsmaßnahmen in der Höhe von 10 % der Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.

d) Fremd- und Eigenkapital durch Einführung fiktiver Eigenkapitalzinsen steuerlich gleichstellen

Eine steuerliche Abzugsfähigkeit von fiktiven Eigenkapitalzinsen wirkt der Bevorteilung von Fremdkapital entgegen und schafft damit einen Anreiz zur Eigenkapitalbildung. Dadurch werden die Kosten für eigenkapitalfinanzierte Projekte deutlich gesenkt und entsprechende Investitionen gefördert. Durch fiktive Zinsen auf Eigenkapital, die als Betriebsausgabe steuerwirksam geltend gemacht werden, kann die Finanzierung steuerneutral gestaltet werden.

e) Verbesserungen beim Zuschuss des Arbeitgebers für Kinderbetreuung (§ 3 Abs. 1 Z. 13 lit. b EStG 1988)

Arbeitgeber können Arbeitnehmern einen Zuschuss für Kinderbetreuung gewähren. Der Zuschuss kann allerdings nur an jene Arbeitnehmer ausbezahlt werden, denen der Kinderabsetzbetrag „selbst“ zusteht. Das ist jene Person, welche die Familienbeihilfe bezieht. Wird der Kinderabsetzbetrag dem (Ehe)Partner des Arbeitnehmers gewährt, dann steht die Steuerbefreiung nicht zu. Unseres Erachtens sollte der Zuschuss auch möglich sein, wenn der Ehepartner den Kinderabsetzbetrag in Anspruch nimmt. Besser wäre es, wenn z.B. eine Anknüpfung an den Familienbonus plus erfolgt. Um die Betreuung weiter zu verbessern, sollte die Grenze von derzeit 1.000 EUR auf 2.000 EUR angehoben werden.

2) Ein Thema, das den Unternehmerinnen und Unternehmern besonders unter den Nägeln brennt, ist die alltägliche Bürokratie. Vor allem Kleinbetriebe leiden sehr stark darunter, weil diese Arbeit meistens vom Chef oder der Chefin selbst zusätzlich zum eigentlichen Geschäft erledigt wird. Gerade im Steuerrecht gibt es zahlreiche Möglichkeiten, um Erleichterungen zu schaffen.

a) Spezialfahrzeuge: Neue Aussagen in den Lohnsteuerrichtlinien

Grundsätzlich ist bei allen Fahrzeugen (ausgenommen e-Fahrzeugen) ein Sachbezug anzusetzen. Eine Erleichterung gibt es allerdings bei sogenannten Spezialfahrzeugen. Es wurde nun in den Lohnsteuerrichtlinien von der Finanz klargestellt, dass eine sachbezugsfreie Nutzung von Spezialfahrzeugen nur noch für die Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte toleriert wird.

Ein Problem in der Praxis bereitet nun die konkrete Beweisführung, dass das Fahrzeug nicht privat verwendet wird. Dies wird nur durch die Führung eines lückenlosen Fahrtenbuches gelingen. Um den massiven Mehraufwand für Betriebe abzufedern, wird vorgeschlagen, dass in den Lohnsteuerrichtlinien klargestellt wird, dass eine Privatnutzung im kleinsten Ausmaß nicht schädlich ist.

b) Neuregelung bei der Wiederaufnahme

Das Wiederaufnahmeverfahren, geregelt in der Bundesabgabenordnung, wurde immer wieder reformiert. Es gibt zwei verschiedene Tatbestände, um eine Wiederaufnahme zu argumentieren: 1. Erschleichungstatbestand und 2. der Neuerungstatbestand.

Es stellte sich beim Neuerungstatbestand immer die Frage, für wen muss die Tatsache (z.B. vergessene Ausgaben) neu sein... für das Finanzamt oder für den Unternehmer?

Jahrelang wurde die Meinung vertreten, dass einzig der Wissenstand der Abgabenbehörde, maßgebend ist. Man konnte daher, grob vereinfacht, die Fehler fünf Jahre lang rückwirkend korrigieren.

Aufgrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist das nunmehr nicht mehr möglich. Die Tatsachen müssen nunmehr auch für den Steuerpflichtigen neu sein. Wenn der Steuerpflichtige daher z.B. wusste, dass er die Ausgabe getätigt hatte, aber nicht steuerlich absetzte, kommt er nunmehr nicht mehr mit einem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zum gewünschten Ziel.

Diese Rechtsprechung führt zu massiven Praxisproblemen. Das Steuerrecht wird immer komplexer. Einmalige Fehler lassen sich rückwirkend schwer korrigieren. Eine Neufassung der Regelungen für die Wiederaufnahme wäre somit dringend erforderlich.

- 3) Angesichts der hohen Inflation, die wir jetzt im zweiten Jahr in Folge haben, müssen Wertgrenzen, die zum Teil seit Jahrzehnten unverändert sind, dringend angepasst werden. Damit reduzieren wir die Bürokratie und das wiederum ermöglicht effizientes Arbeiten.

a) Sachzuwendungen an Mitarbeiter: (§ 3 Abs. 1 Z 14. EStG 1988)

Sachzuwendungen sind bis maximal 186 EUR jährlich pro Mitarbeiter steuerfrei möglich, wenn diese anlässlich einer Betriebsveranstaltung verteilt werden. Im Jahr 2007 wurden diese Grenzen ins Gesetz aufgenommen. Diese Grenze sollte auf ein angemessenes Maß (zumindest 300 EUR) angehoben werden.

b) Anhebung der Buchführungsgrenzen:

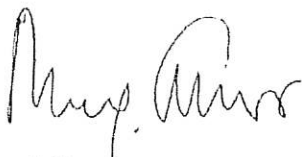
Derzeit ist eine doppelte Buchhaltung verpflichtend, wenn der Umsatz einer Tätigkeit aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit (ausgenommen freier Beruf) in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren jeweils 700.000 EUR übersteigt. Überschreitet der Umsatz 1.000.000 EUR besteht die Buchführungspflicht schon ab dem Folgejahr. Angesichts der anhaltend hohen Inflation sollte die Umsatzgrenze für die Anwendung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zur vereinfachten Gewinnermittlung um mind. 25% angehoben werden. Vorgeschlagen wird eine Anhebung auf 900.000 EUR.

c) Anhebung der Grenzen für die Gewinnermittlung mittels Pauschalierung

Auch die Gewinnermittlungsgrenzen für die Basispauschalierung bzw. zahlreiche Branchenpauschalierungen wurden seit vielen Jahren nicht angepasst und sollten aufgrund der hohen Inflation ebenfalls um mind. 25% erhöht werden. Davon betroffen sind beispielsweise die Pauschalierungen für Handelsvertreter, Drogisten, Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe, Lebensmittel- und Gemischtwarenhändler und nichtbuchführende Gewerbetreibende.

d) Anhebung der Grenzen für die Registrierkassenpflicht

Die Verwendung einer Registrierkasse ist verpflichtend, wenn der Jahresumsatz je Betrieb netto 15.000 EUR und die Barumsätze dieses Betriebes netto 7.500 EUR im Jahr überschreiten. Auch diese Grenzen entsprechen aufgrund der Inflation nicht mehr der Realität des wirtschaftlichen Lebens und sollten dringend angehoben werden. Wir schlagen vor, die Umsatzgrenze auf die Kleinunternehmergrenze (35.000 EUR) und die Barumsätze auf 15.000 EUR anzuheben.



KommR Mag. Erich Moser
Delegierter zum Wirtschaftsparlament